

Gebührensatzung

für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

der Stadt Bad Herrenalb

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 23.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Träger

Diese Gebührensatzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen, welche von der Stadt Bad Herrenalb als Trägerin betrieben werden.

§2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. Die Eltern und Erziehungsberechtigten des Kindes, die das Sorgerecht des Kindes haben, beziehungsweise in deren Haushalt das Kind lebt,
2. Sonstige Personensorgeberechtigte,
3. Nicht Personensorgeberechtigte, wenn sie das Kind nach § 33 SGB VII in Vollzeitpflege betreuen,
4. Die Person, die das Kind in der Einrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§3

Erhebungsgrundsatz und Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes, in einem Kindergarten oder einer Kinderkrippe erhebt die Stadt Bad Herrenalb Benutzungsgebühren, sie werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

(2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Betreuungsgebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen.

(3) Für die Kleinkinderbetreuung in Krippen und altersgemischten Gruppen gelten folgende Gebühren

a. Beiträge für die U3 Kinderkrippen mit Verlängerten Öffnungszeiten

| | Gebühr 2021/22 |
|---------------------------|----------------|
| 1. Kind | 260 € |
| 2. Kind | 218 € |
| 3. Kind | 174 € |
| 4. Kind und weiteres Kind | 69 € |

b. Beiträge für die U3 Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung

| | Gebühr 2021/22 |
|---------------------------|----------------|
| 1. Kind | 376 € |
| 2. Kind | 336 € |
| 3. Kind | 276 € |
| 4. Kind und weiteres Kind | 130 € |

(4) Beiträge für Kindergartenkinder

a. für die Verlängerten Öffnungszeiten

| | Gebühr 2021/22 |
|---------------------------|----------------|
| 1. Kind | 149 € |
| 2. Kind | 113 € |
| 3. Kind | 76 € |
| 4. Kind und weiteres Kind | 25 € |

b. für die Ganztagesbetreuung

| | Gebühr 2021/22 |
|---------------------------|----------------|
| 1. Kind | 256 € |
| 2. Kind | 191 € |
| 3. Kind | 153 € |
| 4. Kind und weiteres Kind | 64 € |

(5) Die Änderung der Gebühren und die Umstellung auf anderes Gebührensystem bleiben dem Träger überlassen.

(6) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können im Rahmen des Sozialgesetzbuchs oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) beim Sozial- und Jugendamt die Übernahme der Gebühren beantragen.

- (7) Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind an der Einrichtung aufgenommen wurde. Dieser Beitrag ist bis spätestens zum 5. des Monats zu entrichten.

§4

Entstehung und Fälligkeit der Betreuungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Grundsätzlich werden die vollen Betreuungsgebühren für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (2) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (3) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien der Einrichtungen, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist die Gebühr bis zu dem Monat, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen, zu entrichten. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist die Gebühr bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten.

§5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft

Bad Herrenalb, den 24.06.2021



Klaus Hoffmann

Bürgermeister

| | |
|---------------------------|---------------|
| Beschlussfassung: | 23. Juni 2021 |
| Bekanntmachung: | 15. Juli 2021 |
| Vorlage Kommunalaufsicht: | 12. Juli 2021 |